

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 26.03.2018

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	04.06.2018
Rat	07.06.2018

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 LÖG NRW den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Porz-Mitte.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der Rat der Stadt Köln hat am 20.03.2018 die Verkaufsstellenöffnung anlässlich des Porzer Autofrühlings am 10.06.2018 in Stadtteil Porz-Mitte beschlossen (Verwaltungsvorlage 0249/2018).

Am 30.04.2018 hat die Verwaltung der Weisung des Rates entsprechend die Interessengemeinschaften der Stadtteile, welche verkaufsoffene Sonntage vom Rat aufgrund der Verwaltungsvorlage 0249/2018 genehmigt bekommen haben aufgefordert, den Nachweis zu führen, dass Festsetzungsanträge/ Sondernutzungsgenehmigungen für die von ihnen benannten Anlässe gestellt sind.

Erst auf erneute Nachfrage am 17.05.2018 wird der Verwaltung bekannt, dass die Innenstadtgemeinschaft Porz den von ihr benannten Porzer Autofrühling abgesagt hat. Die von dort gegenüber der Abteilungsleitung der Gewerbeabteilung zugesagte Rücknahme des Antrages blieb bis heute aus.

Auf der Internetseite (Anlage 2) der Innenstadtgemeinschaft Porz ist die Absage des Porzer Autofrühling bestätigt.

Wegen der Nichtdurchführung des Porzer Autofrühling ist der Anlass entfallen, die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Porz-Mitte daher aufzuheben.

Die Bezirksvertretung Porz, vertreten durch den Bezirksbürgermeister sowie ein Mitglied der Bezirksvertretung, hat ihre Zustimmung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung (Vorlagennummer 1717/2018) am 29.05.2018 erteilt.

Begründung der Dringlichkeit

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07.06.2018 ist aufgrund des genehmigten Termins am 10.06.2018 erforderlich.

Die durch den Ratsbeschluss begünstigten Verkaufsstellen innerhalb der Grenzlinien dürften ansonsten rechtmäßig am 10.06.2018 öffnen. Der Beschluss für den Stadtteil Porz-Mitte ist aufzuheben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich.